

Prüfungsprotokoll November 2010

Prüfer: Prof. Eisenhardt, Dr. Cimniak

Fragen:

Was ist Eigentum, was Besitz?

Unterschied Eigentum gemäß BGB und GG

R fährt mit PKW, wird von A schuldhaft angefahren, PKW beschädigt, R verletzt:

Erst Schaden am PKW

Schadensersatz dem Grunde nach 823 (1), Tatbestandsmerkmale aufführen (Eigentum)

Schadensersatz der Höhe nach 249 (1) Naturalrestitution

aber 249 (2): kann auch in Geld verlangen

Behandlungskosten:

Schadensersatz nach 823 (1), jetzt aber Gesundheit / Körper

Schadensersatz Arbeitsausfall 252, Höhe

Abwandlung: RTW mit R auf Weg ins Krankenhaus durch Terroranschlag getroffen, dadurch 3 Jahre Behandlung des R. Muss A für 3 Jahre zahlen? Nicht adäquat kausal (kausal ja, adäquat nein)

2 konkurrierende Unternehmer A und B, Ausschreibung läuft, A verleumdet B. Was kann B dagegen tun (sofort)?

Unterlassung nach 1004, dort aber nur Eigentum, BGH 1004 iVm 823, dort Liste absoluter Rechte, Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 höher als Eigentum nach Art. 14, somit Eigentum in 1004 nur beispielhaft für absolute Rechte

Durchsetzung über EV (wurde erst später vertieft)

GmbH fast pleite, bekommt kein Geld mehr. G ist GF aber nicht Gesellschafter der GmbH. G gibt GmbH Kredit zu 1,8 % pa und unterschreibt als GF für GmbH und für sich als Privatperson. Insichgeschäft 181 → schwebend unwirksam, 179, Genehmigung durch Gesellschafter, 184

EV, Verfügungsgrund, Verfügungsanspruch

zuständiges Gericht 943 ZPO

Partei-, Prozess-, Postulationsfähigkeit (inkl. Verein)

örtlich Zuständigkeit 12ff ZPO

sachliche Zuständigkeit, 1 ZPO, 23, 71 GVG

Gerichtsstandsvereinbarung 38 ZPO, wann machbar

Wenn Sie nun einzelner Anwalt? §2 PAO freier Beruf, kein Gewerbe

1 Personen-Gesellschaft: heute GmbH möglich, nicht GbR

EU:

Aufbau, Lissabon-Vertrag, Organe, EU-Staatsbürgerschaft, Wahl zum Parlament (Sitzverteilung der Länder [ungefähre Zahlen ausreichend], Ungleichgewichtung der Stimmen verschiedener Bürger verschiedener Mitgliedsstaaten)

Grundrechte in der EU, heute über Lissabon, Solange-I und Solange-II BVerfG

Werk- und Dienstvertrag:

Erfolg bzw. Bemühen geschuldet

Übertragung von Rechten 398 iVm 413

Nichtigkeit 139, Salvatorische Klausel
Nichtigkeit AGB, nur Klausel nichtig, 306

Insgesamt:

Sehr viele, kleine einfache Fälle oder ganz konkrete Fragen, schrittweises Vorgehen, sehr gezielte Fragen (man darf nicht zu viel antworten, da die nächste Frage an den nächsten Prüfling gehen soll).